



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 5. Februar.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. April 1824 ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben werden.

Diese Bestimmung haben die Königlichen Landrathsämter auch durch die Kreisblätter, sowie in sonst zweckmäßiger Weise, von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dyppeln, den 18. Januar 1859.

Königliche Regierung.

Erinnerung.

Die ländlichen Polizeibehörden des Kreises werden an die unterm 16. v. Mts. — Kreisbl. St. 4 — erforderliche Berichtserstattung, in Betreff der zu führenden Steckbriefs-Controle, mit achttägiger Frist hierdurch erinnert. Neustadt, den 2. Februar 1859.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, ist die Landgräfllich Hessen-Homburg'sche Regierung dem Paßkartenvereine beigetreten und hat als zur Ausfertigung von Paßkarten beauftragte Behörden

1. das Landgräfliche Verwaltungsamt zu Homburg a. d. Höhe, sowie
2. das Landgräfliche Verwaltungs-Oberamt zu Meisenheim bestimmt.

Die ländlichen Polizeibehörden des Kreises werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Neustadt, den 28. Januar 1859.

Der Königliche Landrath.

Berlin.